

Gegenstand: Änderung der Satzung vom 14.01.2011 für die Erhebung von

Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der

Kindertagespflege rückwirkend zum 15. Januar 2011

Vorlage: 0800/2012

Die Vorsitzende verweist auf die entsprechende Vorlage und bittet Herrn Stöckel, die wesentlichen Änderungen kurz zu erläutern.

Herr Stöckel skizziert die neugefassten Passagen sowie vorgenommene Ergänzungen und legt dar, dass wir bei § 3 auf die positiven Erfahrungen anderer Jugendämter zurückgreifen. Die Ergänzung zu § 5 (4) um die Kindertagespflege schließt eine in der aktuellen Satzung bestehende Regelungslücke.

Frau Klumb fragt nach, wer die Beratung der Eltern zur Selbsteinschätzung übernimmt, da sie davon ausgeht, dass Fragen bei einigen Eltern entstehen werden.

Herr Stöckel verweist darauf, dass die Beratung wie bisher der Abt. 460 obliegt. Unter Voraussetzung der heutigen Beschlussfassung erarbeite die Verwaltung zeitnah ein Informationsblatt, in welchem den Eltern die einzelnen Schritte zur Selbsteinschätzung erläutert werden.

Frau Keller-Mehlem möchte wissen, warum für Eltern, die ihr Kind in Randzeiten in Kindertagespflege betreuen lassen, ein Elternbeitrag erhoben wird.

Herr Stöckel erläutert, dass der Rechtsanspruch auf einen kostenfreien Betreuungsplatz nur auf die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten bezieht. Für die Kindertagespflege ist ein nach den bekannten Kriterien gestaffelter Elternbeitrag zu erheben.

Frau Heimfarth wirft die Frage auf, wer denn die Staffelbeiträge festgelegt habe und warum die Staffelung nicht über die Einkommensgrenze von 2.750,-€ bereinigtem Einkommen hinausgehe.

Herr Stöckel legt dar, dass die in der Satzung enthaltenen Tabellen nicht überarbeitet wurden und exakt diejenigen sind, die der Ausschuss bei der letzten Satzungsanpassung beschlossen hat.

Herr Schüler-Brandenburger erläutert, dass die vorliegende Beschlussfassung verabschiedet wurde, nachdem die vom JHA empfehlende Beschlussfassung, die eine erweiterte Staffelung der Beiträge nach oben vorsah, vom Stadtrat nicht beschlossen, sondern noch einmal in den JHA zurück verwiesen und hier überarbeitet wurde.

Frau Stepp fragt nach dem Grund der Zurückverweisung durch den Rat.

Herr Schüler – Brandenburger bittet darum, dies in den Fraktionen nachzufragen.

Frau Stangl fragt an, ob es weiterhin Bescheide geben wird, die den Elternbeitrag festlegen und wann die Informationen an die Eltern zur Selbsteinschätzung rausgehen.

Herr Stöckel gibt bekannt, dass die Verwaltung weiterhin Bescheide fassen wird und dass die Informationen nach erfolgter Beschlussfassung und Bestätigung der Niederschrift an die Eltern versandt werden.

Frau Trageser – Glaser möchte die "üblichen Betreuungszeiten" wissen.

Frau Völcker erläutert, dass in Speyer alle Kindertagesstätten mehr als 9 Stunden geöffnet haben. Für Speyer kann man davon ausgehen, dass "Randzeiten" die Zeiten sind, die über diese Betreuungszeiten hinausgehen.

Frau Seiler stellt eine Verständnisfrage zur Beitragsfreiheit: Ist nur der TZ – Platz beitragsfrei?

Herr Stöckel erklärt, dass die Betreuung in Kindertagesstätten, unabhängig von TZ, TZ+ und GZ ab dem vollendeten 2. Lebensjahr beitragsfrei ist, sich der Rechtsanspruch aber nur auf einen TZ – Platz bezieht.

Frau Keller – Mehlem bittet um Konkretisierung der Formulierung "Kleinkindergruppen" in der Anlage 1.1.

Die Vorsitzende sagt dies für die Vorlage im Stadtrat zu.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung kann an dieser Stelle ergänzt werden ..." wie folgt abzuändern:

Entgegen dem Diskussionsverlauf möchten wir in der Niederschrift folgendes ergänzen: "Eine Summierung der 30 Stunden auf 3 oder 4 Tage für die Kindertagespflege in Analogie zum TZ – Platz ist nicht möglich: Der Kindertagesstättenplatz darf aus pädagogischen Gründen nicht tageweise belegt werden und eine TZ – Betreuung umfasst 6 Stunden/ Tag. Hierdurch ist sichergestellt, dass Kinder an den Bildungsprozessen in den Einrichtungen kontinuierlich und nicht nur Ausschnitt weise teilhaben."

In dem Moment, in dem die Stadt 100% Plätze für die Altersgruppe der Zweijährigen vorhält, ist der Beschluss zur Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege obsolet und alle Eltern Zweijähriger, die sich für einen Kindertagespflegeplatz entscheiden, zahlen einen laut Anlage 1.3 gestaffelten Elternbeitrag.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Satzung vom 14.01.2011 für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege wird unter § 3 Elternbeiträge um *Abs. 8 und 9* ergänzt:

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege vom 13.06.2012

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBI. I. S. 1696) und des § 13 des Kindertagesstättengesetztes vom 15. März 1991 (GVBI. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBI. S. 52) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert am 15. September 2009 (GVBI. S. 333) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBL. S. 319) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teil- und Ganzzeitkindergärten im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Kleinkindergruppen/Krippen und Horte).
- (2) Die Stadt Speyer vermittelt Plätze in Kindertagespflegestellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KitaG).
- (2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff. der Abgabeordnung verfolgt.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 Abs. 3 KitaG).
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird von der Stadt Speyer ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

- (3) Für Krippen / Kleinkindergruppen und Horte wird der Elternbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von der Stadt Speyer ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.
 - Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, für die trotz Rechtsanspruch kein Kindergartenplatz in Teilzeit bereit gestellt werden kann, werden ersatzweise kostenfreie Plätze in der Kindertagespflege angeboten, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2010). Der zu erhebende Kostenbeitrag für Betreuungszeiten, die üblicherweise in Kindergärten angeboten werden, wird nach § 90 Abs. 1 (S. 1) Ziffer 3 SGB XIII, nicht festgesetzt.
 - Für Betreuungszeiten des Kindes in der Kindertagespflege, die über die in Kindergärten üblichen Betreuungszeiten hinausgehen, wird jedoch an der Erhebung eines Kostenbeitrags festgehalten.
- (6) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (8) Ab dem Kindertagesstättenjahr 2012/13 wird der Elternbeitrag auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Eltern festgelegt. Der Selbsteinschätzung sind die erforderlichen Nachweise – in Kopie – beizufügen. Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Bescheid zu erteilen.
- (9) Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen bzw. ab Kindertagesstättenjahr 2012/13 zur Selbsteinschätzung der Eltern nicht in angemessener Frist vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag erhoben.

§ 4 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) das die Kindertagesstätte besuchende Kind,
 - d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - e) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a), b) und d) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
 - § 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht
- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte bzw. von der Kindertagespflegestelle.
- (2) Beiträge in *Krippen, Horten und in Kindertagespflege* werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende möglich.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.
 - § 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträgen durch das Jugendamt
- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

- (2) In Härtefällen ist *die Leitung* der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in

Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege in der Fassung vom

14.01.2011 außer Kraft.

Niederschrift - Seite 7

Anlage 1: der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer

Anlage 1.1 Staffelbeiträge für Krippen und Plätze für Kleinkinder (U 2) in altersgemischten Gruppen

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 €- 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1,750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	99,10 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.2 Staffelbeiträge für Horte

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	46,00 €	32,20 €	18,40 €
1.301 € - 1.450 €	64,00 €	44,80 €	25,60 €
1.451 € - 1.600 €	82,00 €	57,40 €	32,80 €
1.601 € - 1,750 €	103,00 €	72,10 €	41,20 €
1.751 € - 1.900 €	118,00 €	82,60 €	47,20 €
1.901 € - 2.050 €	136,00 €	95,20 €	54,40 €
2.051 € - 2.200 €	148,00 €	103,60 €	59,20 €
2.201 € - 2.350 €	160,00 €	112,00 €	64,00 €
2.351 € - 2.500 €	172,00 €	120,40 €	68,80 €
2.501 € - 2.750 €	184,00 €	128,80 €	73,60 €
ab 2.750 €	196,00 €	137,20 €	78,40 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.3 Staffelbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 €- 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1,750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	99,10 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Staffelung des Elternbeitrages bei Kindertagespflege aufgrund eines geringeren Betreuungsumfanges

Durchschnittliche Betreuungsstunden / Woche	% vom Elternbeitrag It. Tabelle s. oben
5 - 9 Stunden / Woche	12,50 %
10 – 14 Stunden / Woche	25,00 %
15 – 19 Stunden / Woche	37,50 %
20 – 24 Stunden / Woche	50,00 %
25 – 29 Stunden / Woche	62,50 %
30 – 34 Stunden / Woche	75,00 %
35 – 39 Stunden / Woche	87,50 %
40 – 44 Stunden / Woche	100,00 %
45 – 49 Stunden / Woche	112,50 %
ab 50 Stunden / Woche	125,00 %

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

onika Kabs	

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 13.06.2012



12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 13.06.2012 Monika Kabs

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!